

7. die ökonomische, industrielle oder auch wissenschaftlich technische Zusammenarbeit mit Firmen aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern,
8. den Einsatz ausländischer Firmen als Handelsvertreter.

(2) Der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel bedürfen auch Ergänzungen und Änderungen (einschließlich Änderungen des Geltungszeitraumes) der im Abs. 1 aufgeführten internationalen Wirtschaftsverträge.

#### § 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind vom zuständigen Ministerium an das Ministerium für Außenhandel innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind vom Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes der DDR über das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(3) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb 1 Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(4) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 sind vor ihrem Abschluß vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

(5) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Ziff. 8 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Genehmigung und Registrierung einzureichen.

#### § 3

Die Einreichung der Verträge und Vereinbarungen gemäß § 2 gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Sofern in speziellen Bestimmungen festgelegt ist, daß weitere Angaben zur Erlangung der Genehmigung erforderlich sind, sind die erforderlichen Unterlagen den Verträgen und Vereinbarungen beizufügen.

#### § 4

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann an Auflagen gebunden werden, von deren Erfüllung ihr Inkrafttreten abhängt.

##### (2) Die Erteilung der Genehmigung

- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit;
- ist bei den im § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7. genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Abschluß;
- und die Registrierung ist bei den im § 1 Ziff. 8 genannten Wirtschaftsverträgen (Handelsvertreterverträgen) Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Mit der Registrierung gilt die Genehmigung als erteilt.

#### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1977 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl. I Nr. 32 S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister für Außenhandel

S 011e

## Anordnung über die Prüfung von Flugsicherungsbodenanlagen — Flugsicherungs-Prüfordnung (FSPO) — vom 10. Dezember 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Durchführung staatlicher Prüfungen an Flugsicherungsbodenanlagen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Einsatz gelangen.

#### § 2

##### Prüfpflicht

(1) Zum Nachweis und zur Gewährleistung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck bzw. der Funktionstüchtigkeit innerhalb der Einsatzzeit sind Flugsicherungsbodenanlagen staatlichen und betrieblichen Prüfungen zu unterziehen.

(2) Staatliche Prüfungen gemäß Abs. 1 sind Freigabeprüfungen, periodische Prüfungen und Sonderprüfungen. Sie beinhalten die Durchführung von Messungen und Kontrollen am Boden und aus der Luft (Boden- und Flugprüfungen) sowie die Überprüfung von Aufgabenstellungen, Projekten und Dokumentationen bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Import, der Errichtung und dem Betreiben von Flugsicherungsbodenanlagen.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Flugsicherungsbodenanlagen sind bodengebundene funk- und lichttechnische Einzelgeräte, Funktionsgruppen und Anlagen einschließlich der zugehörigen Steuer-, Überwachungs- und Stromversorgungseinrichtungen, die der Durchführung von Aufgaben der Flugsicherungsdienste auf den Gebieten der Leitung und Kontrolle sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Regelmäßigkeit von Flügen dienen.

(2) Funktechnische Flugsicherungsbodenanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Aufgaben des Flug-, Navigations- und Ortungsfunks dienen.

(3) Lichttechnische Flugsicherungsbodenanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Aufgaben der Befeuerung von Flugplätzen und Luftfahrthindernissen sowie der Signalgebung an Luftfahrzeuge dienen.

(4) Funktionsgruppen sind Anlagenteile, die einem bestimmten Zweck dienen und unabhängig vom Zustand der Gesamtanlage betrieben bzw. geprüft werden können (z. B. Steuerkreise, Notstromanlage).

(5) Eignung ist die Übereinstimmung der Funktionswerte von Flugsicherungsbodenanlagen mit vorgegebenen Werten.

(6) Funktionstüchtigkeit ist die Übereinstimmung der Funktionswerte von betriebenen Flugsicherungsbodenanlagen mit den bei der Freigabeprüfung ermittelten Werten innerhalb zulässiger Toleranzen.

(7) Gewährleistung der Eignung und Funktionstüchtigkeit ist die Gesamtheit aller personellen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen bzw. geeignet sind, bei der Entwicklung, der Herstellung, dem Import, dem Betreiben und der Instandhaltung der zum Einsatz gelangenden Flugsicherungsbodenanlagen die geforderten Eigenschaften und Werte zu sichern bzw. zu erhalten.